

Herr Röttger, lange war unklar, ob Eigentümergemeinschaften die Steuervorteile bei „haushaltsnahen Dienstleistungen“ wie Garten- oder Reinigungsarbeiten in Anspruch nehmen dürfen.

Wie ist die Rechtslage?

Das Bundesfinanzministerium hat jetzt klargestellt, dass Eigentümern die Steuervorteile auch dann zustehen, wenn

der Auftraggeber die Gemeinschaft war. Einige Finanzgerichte haben das bisher anders gesehen. Die Regelung gilt rückwirkend ab 2003. Wer rechtzeitig Einspruch gegen seinen Steuer-

bescheid eingelegt hat, kann deshalb nachträglich profitieren. Das gilt übrigens auch für Mieter.

Welche Ausgaben sind absetzbar?

Expertenrat

zum Thema Eigentümergemeinschaft

Beschäftigt die Gemeinschaft eine Putzhilfe oder einen Gärtner, sind 20 Prozent des Arbeitslohns absetzbar, maximal 600 Euro pro Eigentümer und Jahr. Betroffene müssen dem Finanzamt eine Kopie der Jahresabrechnung vorlegen, in der aufgelistet ist, wie viel die Gemeinschaft gezahlt hat und wie viel davon gemäß der Eigentumsanteile auf sie entfällt.

Wie sieht es bei Aufträgen an Handwerker aus?

Hier gilt ab 2006: Eigentümer dürfen 20 Prozent des anteiligen Lohns absetzen – egal, ob die Gemeinschaft Auftraggeber war. Den Steuervorteil gibt's zusätzlich.

Heiner Röttger ist Steuerberater und Wirtschaftsprüfer bei HLB Dr. Schumacher & Partner.

Gefährlich neu

Filmfonds » Das Oberlandesgericht Koblenz hat ein wichtiges Urteil für gescheiterte Steuersparer gefällt. Die Richter verdonnerten eine Sparkasse zu Schadensersatz, weil sie einem steuersparwilligen Anleger 2003 den Filmfonds Mediastream IV des Anbieters Ideenkapital empfohlen hatte. Doch die Ersparnis fiel deutlich niedriger aus als versprochen: Statt 130 durfte der Anleger nur ganze zehn Prozent seiner Investition als Verlust geltend machen und von anderen Einkünften abziehen. Auf dieses Risiko hätte der Bankberater den Kunden hinweisen müssen, stellten die Richter klar. Da der Fonds ein neues Konzept verfolgte, habe es noch keine Erfahrungen mit der steuerlichen Behandlung gegeben. Der Haken: Mediastream IV hat Filme wie „I Robot“ mit Will Smith (siehe Bild) lediglich vermarktet und

nicht selbst produziert. Der Fiskus entschied: Anders als Produktionskosten dürften die Ausgaben für Vermarktungsrechte nicht auf einen Schlag abgeschrieben werden.

Ärger um die Ausgaben gibt es auch bei den VIP-Fonds Drei und Vier, den 12 000 Anlegern drohen Steuernachzahlungen von insgesamt 275 Millionen Euro. Rund 80 Prozent des eingezahlten Geldes sollen die Fondsinstitute nicht in Filmproduktionen gesteckt, sondern zur Absicherung von Garantien wie Festgeld angelegt haben. Deshalb seien die Produktionskosten – und damit auch die steuerlichen Verluste der Anleger – in Wahrheit deutlich niedriger. Anfang nächsten Jahres soll der Steuerstrafprozess gegen den VIP-Chef Andreas Schmid beginnen. Der Filmfinanzier sitzt seit mehr als einem Jahr in Untersuchungshaft.

Recht einfach | Weihnachtsfeier

Nach der Party gibts regelmäßig Ärger – mit dem Chef, der Unfallversicherung oder gar dem Finanzamt. So entscheiden die Gerichte.

Gold. Der Chef hatte sich für die Weihnachtsfeier ein Bonbon überlegt und verteilte an die Mitarbeiter je ein bis zwei Goldmünzen im Wert von je 280 Euro. Das Finanzamt sah darin eine verkappte Lohnzahlung und forderte Steuern von den Mitarbeitern. Der Chef versuchte zu verhandeln: Für „geldwerte Vorteile“, die im Rahmen einer Betriebsveranstaltung überreicht würden, könne der Arbeitgeber pauschal 25 Prozent der Summe ans Finanzamt abführen und so seinen Mitarbeitern die Steuern ersparen. Doch der

Bundesfinanzhof stellte jetzt klar: Die 25-Prozent-Klausel gilt nur für geldwerte Vorteile, die typisch für eine Betriebsfeier oder einen Ausflug sind – also etwa Hotelübernachtungen, Menüs oder Getränke (VI R 58/04).

Wutausbruch. Dieser Mitarbeiter einer westfälischen Maschinenbau-firma war nicht in Weihnachtsstimmung: Während der Feier redete er sich in Rage und geigte seinem Chef mal so richtig die Meinung. Unflätigste Ausdrücke garnierten die Ansprache, zudem zeigte er den Mittelfinger. Das Weihnachtsfest erlebte der Schweißer als Arbeitsloser, vor Gericht hatte die fristlose Kündigung Bestand. „Grobe Beleidigungen eines Vorgesetzten“ seien auch während einer Betriebsfeier

eine „Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten“, so die Richter (Landesarbeitsgericht Hamm, 18 Sa 836/04).

Gelage. Auch wenn die Feier bis in die Nacht geht, kann ein Unfall dienstlich sein. Glück für einen Zecher, der morgens um Viertel nach drei auf dem Weg zur Toilette die Treppe runterfiel und sich ein „schweres Schädel-Hirn-Trauma“ zuzog. Die Behandlungskosten musste die gesetzliche Unfallversicherung übernehmen. Wenn die Fete nicht von vornherein bis zu einer bestimmten Uhrzeit angesetzt wird und der Chef sie nicht offiziell beendet habe, laufe sie eben im Zweifel bis in die frühen Morgenstunden (Sozialgericht Frankfurt, S 10 U 2623/03).